

ergänzt durch das Gesetz über die Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes im Lande Thüringen vom 5.12.1945 (GesS. 1946 S. 1) und die Durchführungsvorordnung vom 28.3.1946 (GesS. S. 50). Hiernach ist das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung vom 22. 3.1924 (RGBl. I S. 299) und vom 9.7.1927 (RGBl. I S. 175) anzuwenden (Art. I des Gesetzes vom 5.12.1945). Allerdings enthält das Gesetz vom 5.12.1945 eine Reihe von Abweichungen von diesem Grundsatz. § 24 beschränkt die Zuständigkeit des Amtsgerichts auf Übertretungen. Vergehen und Verbrechen, die nur wegen Rückfalls Verbrechen sind. Bei Übertretungen und leichteren Vergehen entscheidet der Amtsrichter allein, sonst das Schöffengericht in der Besetzung von einem Amtsrichter und zwei Schöffen. Das Gesetz sieht kleine Strafkammern in der Besetzung mit einem Richter und zwei Schöffen sowie Schwurgerichte mit zwei Richtern und sieben Geschworenen vor." Das Laienelement ist also stärker berücksichtigt worden als früher (§§ 76 Abs. II, 81). Die große Strafkammer ist für alle Strafsachen zuständig, für die nicht das Amtsgericht oder das Schwurgericht zuständig ist (§ 74, 80). Das Oberlandesgericht ist in Zivilsachen Berufungsgericht und in Strafsachen Revisionsgericht. Eine Revision in Zivilsachen findet gemäß § 24 der Rechtsverordnung vom 24.10.1945 vorerst nicht statt.

Nach der Rundverfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten vom 25.1.1946 dürfen politische Strafurteile aus der Nazizeit seit dem Einmarsch der Alliierten Truppen nicht mehr vollstreckt werden. Auch Kosten aus solchen Verfahren dürfen nicht mehr vollstreckt werden. Ebenso sind nach einer Anweisung des Landespräsidenten vom 21. 2. 1946 Reststrafen gegen während der Nazizeit verurteilte Personen, die beim Einmarsch der Alliierten entlassen worden sind, grundsätzlich nicht mehr zu vollstrecken, und müßens Urteile bezüglich der noch Inhaftierten unter dem Gesichtspunkt des während des Naziregimes übersetzten Strafmaßes auf ihre Höhe hin überprüft werden. Durch den Erlaß des Landespräsidenten vom 8. 3.1946 wurden in dieser Richtung nochmals verschiedene Anweisungen gegeben. Der Generalstaatsanwalt hat durch Rundverfügung vom 7. 3.1946 besondere Anweisungen gegeben betr. die Verjährung von Naziverbrechen und festgestellt, daß der § 69 des RStGB. nicht formal-juristisch anzuwenden ist, sondern dahingehend, daß die Verjährung von Naziverbrechen bis zum Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ geruht hat und der Lauf der Verjährungsfristen erst mit der Wiederaufrichtung des demokratischen Staates begonnen hat. Es sei in diesem Zusammenhang auf das Thüringische Gesetz über die Zulassung der Wiederaufnahme gegen Urteile der Standgerichte vom 26.10.1945 (GesS. S. 59) hingewiesen. Die Verordnung betr. Strafbarkeit von Zwangssterilisationen aus politischen oder rassischen Gründen vom 12. 7.1946 beruht auf dem Gesetz Nr. 10 des Kontrollrats¹⁾.

Weiter sind hervorzuheben das Gesetz über Unterbrechung der durch ein Sittlichkeitsverbrechen verursachten Schwangerschaft vom 21.8.1945 (GesS. S. 16), das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten vom 8.11.1945 (GesS. S. 60) und die Rechtsverordnung über polizeiliche Vorbeugungshaft vom 17.11.1945¹⁾

i) Entsprechende VOen. sind in allen Ländern und Provinzen der sowjetischen Besatzungszone ergangen, vgl. insbesondere die Ausführungen zu der VO. der Provinz Sachsen-Anhalt (S. 22).

(GesS. 1946 S. 49). Die Landespolizeistelle kann hiernach unter bestimmten Voraussetzungen eine polizeiliche Vorbeugungshaft bis zu 1 bis 2 Jahren anordnen, welche keinen Strafcharakter hat, sondern zu einer medizinischen Zwangsbehandlung in geschlossenen Anstalten führen soll. Das Kontrollratsgesetz Nr. 16 (Ehegesetz) sowie das Thüringische Gesetz zur Änderung des Ehegesetzes vom 18.10.1945 (GesS. S.45) haben das Ehtauglichkeitszeugnis beseitigt. Hiernach besteht die Gefahr, daß Geschlechtskranke eine Ehe eingehen. Die Standesämter wurden daher angewiesen, nach Beantragung des Aufgebots eine Auskunft vom zuständigen Gesundheitsamt einzuziehen. Erlangen sie dadurch Kenntnis von einer Geschlechtskrankheit, so muß gemäß § 5 des Gesetzes vom 18. 2.1927 die Eheschließung abgelehnt werden.

Von besonderer Bedeutung ist das Gesetz über die Anwendung des Strafgesetzbuches im Lande Thüringen vom 1.11.1945 nebst Ergänzungsgesetz vom 8. 2.1946 (GesS. 1946 S. 11 u. 31). Dieses Gesetz berücksichtigt eine große Reihe von Erfahrungen und modernen Gedankengängen aus der bisherigen Rechtsprechung und Rechtslehre. (Vgl. hierzu die von Professor Dr. Lange bearbeitete Neuausgabe des Thüringischen Strafgesetzbuches in der Fassung vom 1.11.1945 in der Schriftenreihe „Thüringische Gesetze und Verordnungen“ Heft 2 — Weimar 1946). Besonders verwiesen wird auf die Beseitigung juristisch-technischer Mängel im Teilnahme- und im Schuldabschnitt, Straflosigkeit ungefährlicher Versuchsfälle (§ 43 Abs. 3) und die Neuregelung der Bestimmungen über den Irrtum (Straffreiheit bei unverschuldetem Irrtum über die Anwendbarkeit einer rechtlichen Vorschrift), die Möglichkeit der unbestimmten Verurteilung gefährlicher Gewohnheitsverbrecher (§§20—20 b), Verbesserungen der Bestimmungen über Betrug, Untreue und Urkundenfälschung, Einschränkung des Wahrheitsbeweises, die besonderen Bestimmungen zum Schutze der Arbeitskraft und des wirtschaftlichen Neuaufbaus sowie der Rechtspflege (vgl. insbesondere die §§94 u. 95, die Angriffe gegen die demokratische Staatsform unter Strafe stellen), sowie die neuen Tatbestände der §§ 145 c (unlautere Einwirkung auf die Rechtspflege), 165 a (Verdrängung vom Arbeitsplatz), 319, 322, 323 und 329 (Schutz der Arbeitskraft und des Neuaufbaus).

Auf dem Gebiete des Strafrechts ist weiter hervorzuheben das Gesetz gegen Gerüchtemacherei vom 20.12.1945 (GesS. S. 7).

Auf dem Gebiete des materiellen bürgerlichen Rechts sind das Thüringische Gesetz zur Änderung des Ehegesetzes vom 18.10.1945 (GesS. S. 45) und seine Ausführungsverordnung vom 5.11.1945 (GesS. S. 55) durch das Kontrollratsgesetz Nr. 16 z. T. überholt.

Auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts sind ferner in Thüringen eine Reihe wichtiger Vorschriften ergangen, wie z. B. das Gesetz über die Gewährung von Vertragshilfe aus Anlaß der wirtschaftlichen Folgen des Zusammenbruchs von 31 > 10.1945 (GesS. S. 49), oder die Rechtsverordnung über die Einwirkung von Kriegssachschäden an Gebäuden auf Miet- und Pachtverhältnisse vom 24.10.1945 (GesS. S. 60), durch welche die reichsrechtlichen Vorschriften vom 28.9.1943 (RGBl. I S. 546) neu gefaßt werden. Die Deutsche Zentrale Finanzverwaltung und die Deutsche Justizverwaltung haben am 4. Juli 1946 eine Verordnung über gerichtliche Regelung der Fälligkeit alter Schulden erlassen, welche von dem Thüringischen Gesetz über die Gewährung von Vertragshilfe erheblich abweicht. So